

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (TB ABAbw – WZV)

- gültig ab 01.01.2005 -

Anlage zu Ziff. 2 der Allgemeinen Nutzungs- und Tarifbedingungen des Wege-Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung (ABAbw – WZV)

1. Die Entgelte für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (§ 2 der Abwasseranlagensatzung – AbwS) gliedern sich in
 - Vorhalte- und Transportentgelt
 - Zusatzentgelte für Schlämme
 - Abwasserabgabe
 - Zusatzentgelte für Sammelgrubenabwasser
 - Zuschläge für Sonder- bzw. Bedarfsabfuhr.

2. Das Vorhalte- und Transportentgelt wird je Anlage bzw. für jede Abfuhr des Abwassers oder Schlammes erhoben. Es beträgt für die Abfuhr von
 - Schlamm aus Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen mit Ausnahme biologischer Kleinbelegungsanlagen 46,00 EUR
 - Schlamm aus biologischen Kleinbelegungsanlagen 84,50 EUR
 - Sammelgrubenabwasser bis 12 cm³ 35,00 EUR
 - je weitere angefangene 12 cm³ 20,00 EUR
 - Bei der Einbringung von Impfschlamm in Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen wird je Anlage ein Entgelt erhoben von 46,00 EUR

Das Vorhalte- und Transportentgelt wird als Mindestentgelt erhoben, wenn die Abfuhr des Schlammes oder Sammelgrubenabwassers oder die Einbringung von Impfschlamm aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder sonstige Betreiber der Anlage zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte.

3. Das Zusatzentgelt für die jährliche Regelentschlammung wird nach der tatsächlich entnommenen Abwassermenge berechnet.

Es beträgt je angefangene 0,5 m ³	11,50 EUR
Für weitere Abfuhr oder vollständige Entleerung beträgt das Zusatzentgelt je angefangene 0,5 m ³	14,50 EUR

4. Die Abwasserabgabe (§ 9 AbwS) wird nach Einwohnerwerten (EW) berechnet, die nach DIN 4261 für die Bemessung von Kleinkläranlagen für Wohngebäude und andere bauliche Anlagen maßgebend sind. Daher werden folgende Werte zugrunde gelegt:

- Wohngebäude: jede mit Hauptwohnung behördlich gemeldete Person = 1 EW
- Beherbergungsstätten, Internate je 1 Bett = 1 EW
- Camping- und Zeltplätze je 2 Personen = 1 EW
- Fabriken, Gewerbebetriebe, Werkstätten, Arztpraxen je 3 Betriebsangehörige = 1 EW
- Büros, Geschäftshäuser je 3 Betriebsangehörige = 1 EW
- Gaststätte je 3 Sitzplätze = 1 EW
- Vereins-, Boots- und Clubhäuser je 10 Benutzer = 1 EW
- Schulen je 10 Benutzer = 1 EW
- Versammlungsstätten und Sportstätten ohne Gaststättenbetriebe je 30 Besucherplätze = 1 EW

Der so ermittelte EW wird auf volle EW abgerundet. Mindestens wird jedoch festgesetzt

1 EW

Stichtag für die Errechnung der EW ist der 1. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt der Grundstückseigentümer oder entsteht die Entgeltspflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist Stichtag der Erste des auf das Ereignis folgenden Monats.

Die Abwasserabgabe für die jährliche Regelabfuhr beträgt je EW	17,90 EUR
5. Das Zusatzentgelt für Sammelgrubenabwasser wird nach der Menge des aus der Sammelgrube abgepumpten Abwassers berechnet und beträgt je angefangenen Kubikmeter normalverschmutzten Abwassers	6,20 EUR
Übersteigt der Verschmutzungsgrad des Sammelgrubenabwassers 500 mg O ₂ /l BSB ₅ , so beträgt das Zusatzentgelt	11,30 EUR
6. Wird eine Sonder- oder Bedarfsabfuhr durchgeführt, so ist zusätzlich zu dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Entgelt ein Zuschlag zu entrichten in Höhe von	40,00 EUR
Der Zuschlag beträgt	55,00 EUR
wenn die Abfuhr an Werktagen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen muss.	
Die Einbringung von Impfschlamm gilt als Sonderabfuhr.	
7. Für die Reinigung der Grundstücksabwasseranlagen im Rahmen der Regelentschlammung bzw. –abfuhr beträgt das Entgelt	77,00 EUR
Außerhalb der Regelentschlammung bzw. –abfuhr wird zusätzlich ein Entgelt je angefangene ½ Stunde festgesetzt in Höhe von	40,00 EUR
8. Sonstige Leistungs-/Bearbeitungsentgelte	
8.1 Wenn nach einer erteilten Einzugsermächtigung oder Überlassung eines Schecks eine für den WZV kostenpflichtige Rücklastschrift wegen einer fehlenden Kontodeckung oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund erfolgt, wird für die Bearbeitung ein Entgelt erhoben in Höhe von	10,00 EUR
Zuzüglich	Auslagen des jeweiligen Kreditinstituts
8.2 Mahnungen	
Die Kosten für Mahnungen betragen	
für die erste Mahnung	5,00 EUR
für die zweite und jede weitere Mahnung	10,00 EUR

Anmerkung:

Die vorgenannten Entgelte sind umsatzsteuerfrei, weil der WZV mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Bad Segeberg, 08. Dez. 2004

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher